



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

40. Jahrgang	Herausgegeben zu Meschede am 02.04.2014	Nummer 4
---------------------	--	-----------------

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Bürgerservice“ / „Allgemeine Informationen“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
34	Bekanntmachung des Gesamtabschlusses des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2010	36
35	Bekanntmachung betr. Kreistags- und Landratswahl 2014; <u>hier:</u> Besetzung des Wahlausschusses	37
36	Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW)	37
37	Bekanntgabe der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Arnsberger Wald“ für das Haushaltsjahr 2014	38

34 BEKANNTMACHUNG DES GESAMT-ABSCHLUSSES DES HOCHSAUERLANDKREISES ZUM 31.12.2010

I. Bestätigung des Gesamtabschlusses des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2010 sowie Entlastung des Landrates

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 21.03.2014 gem. § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land NRW (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 116 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW, den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften sowie von der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bonn, testierten Gesamtabschluss zum 31.12.2010 einschließlich Gesamtanhang und Gesamtlagebericht bestätigt und dem Landrat uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bonn, hat den am 26.02.2014 unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt (gedruckte Fassung):

„Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

An den Hochsauerlandkreis

Wir haben den von dem Hochsauerlandkreis aufgestellten Gesamtabschluss — bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung und Gesamtanhang und den Gesamtlagebericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010 geprüft. Die Aufstellung von Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen, den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegt in der Verantwortung des Landrates des Hochsauerlandkreises. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Gesamtabschluss und den Gesamtlagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Gesamtabschlussprüfung nach § 116 Abs. 6 GO NRW und entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durch-

zuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Gesamtlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Hochsauerlandkreises einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Rechnungslegungsinformationen der in den Gesamtabschluss einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Landrates des Hochsauerlandkreises sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Gesamtabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche. Der Gesamtlagebericht steht in Einklang mit dem Gesamtabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

II. Bekanntmachung des Gesamtabschlusses des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2010

Der Gesamtabschluss des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2010 wird gem. § 53 Abs. 1 KrO in Verbindung mit § 116 Abs. 1 GO NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Gesamtabschluss zum 31.12.2010 einschließlich Gesamtanhang und Gesamtlagebericht wird ab sofort bis zur Bestätigung des folgenden Gesamtabschlusses zur Einsichtnahme im Dienstgebäude der Kreisverwaltung, Steinstraße 27, 59872 Meschede, Zimmer 480, während der Dienststunden von 8.30 – 15.30 Uhr, an Freitagen bis 13.00 Uhr zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Zudem ist der Gesamtabschluss im Kreistagsinformationssystem (Drucksache Nr. 8/1008) im Internet auf der Homepage des www.hochsauerlandkreis.de und dort unter der Rubrik „Politik & Verwaltung“ / „Kreistagsinformation“ veröffentlicht.

Meschede, 31.03.2014

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

gez.
Dr. Schneider

35 BEKANNTMACHUNG BETR. KREISTAGS- UND LANDRATSWAHL 2014; HIER: BESETZUNG DES WAHLAUSSCHUSSES

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, 967/SGV. NRW. 1112) in der zzt. geltenden Fassung wird bekannt gegeben, dass der Kreistag in seiner Sitzung am 21. März 2014 bezüglich des Wahlausschusses für die Kreistags- und Landratswahl eine Umbesetzung vorgenommen hat. Herr Dirk Berghoff wurde zum neuen stellvertretenden Beisitzer gewählt (anstelle des bisherigen stellvertretenden Beisitzers Herrn Reinhard Brüggemann).

Dem Kreiswahlausschuss gehören neben dem Wahlleiter als Vorsitzendem nunmehr folgende Personen an:

Beisitzer/in	Stellvertreter/in
Ferdi Lenze, Meschede	Hiltrud Schmidt, Olsberg
Eva Maria Pfitzner, Meschede	Martin Schnorbus, Winterberg

Klaus Schulte, Eslohe	Volker Wargin, Sundern
Ludwig Schulte, Sundern	Ludger Maas, Arnsberg
Ulrich Blum, Sundern	Hans Walter Schneider, Winterberg
Peter Newiger, Olsberg	Dirk Berghoff, Eslohe
Gert Virnich, Meschede	Friedhelm Walter, Arnsberg
Antonius Vollmer, Meschede	Susanne Ulmke, Arnsberg

Meschede, 24. März 2014

HOCHSAUERLANDKREIS
Der Wahlleiter für die
Kreistags- und Landratswahl 2014

gez.
Dr. Drathen
Kreisdirektor

36 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG NACH § 10 DES LANDESZUSTELLUNGSGESETZES (LZG NRW)

Der nachstehend bezeichnete Bußgeldbescheid wird hiermit für den Hochsauerlandkreis, Fachdienst 48 - Verkehrsordnungswidrigkeiten, Eichholzstr. 11, 59821 Arnsberg, öffentlich zugestellt.

Bußgeldbescheid vom **25.02.2014**
Aktenzeichen **H10/551496656-21**

Bußgeldverfahren gegen
Springmann, Patrick
zuletzt wohnhaft: **Marsberger Str. 10,
34431 Marsberg**

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26. August 1999 i.V.m. § 19 der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 10. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Bußgeldbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, im Raum 741, zu den Sprechzeiten:

Mo.-Do.	8.30 - 12.00 Uhr
Mo., Mi., Do.	14.00 - 15.30 Uhr
Fr.	8.30 - 13.00 Uhr
Di.	14.00 - 17.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Arnsberg, 21.03.2014
Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 48 – Verkehrsordnungswidrigkeiten
Im Auftrag

gez.
Kropf

37 BEKANNTGABE DER HAUSHALTS- SATZUNG DES ZWECKVERBANDES „NATURPARK ARNSBERGER WALD“ FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2014

Naturpark Arnsberger Wald Arnsberg,
den 27.03.2014

1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Arnsberger Wald“ für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 10 der Satzung des Zweckverbandes „Naturpark Arnsberger Wald“ in Verbindung mit den §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV.NRW. S. 474) – und den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV.NRW.S. 878), hat die Versammlung des Zweckverbandes „Naturpark Arnsberger Wald“ am 29.01.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit
Gesamtbetrag der Erträge auf
515.020,00 €

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf
515.020,00 €
im Finanzplan mit
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf 469.920,00 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf 461.520,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investiti-
onstätigkeit auf 1.094.966,00 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investi-
tionstätigkeit auf 1.094.966,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finan-
zierungstätigkeit auf 0,00 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finan-
zierungstätigkeit auf 0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veran-
schlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht ver-
anschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll
nicht erfolgen.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht be-
ansprucht.

§ 6

Die jährliche Kostenerstattung des sonstigen Ge-
schäftsbedarfes mit Ausnahme der Fahrtkosten-
und Verdienstausschädigungen wird nach §
10 Abs. 3 der Zweckverbandssatzung nach dem
Flächenanteil der Mitglieder des Naturparks
„Arnsberger Wald“ getragen.
Danach ergeben sich für den Hochsauerlandkreis
1/3 und für den Kreis Soest 2/3 des sonstigen
Geschäftsbedarfs.

Die Zuweisungen und Zuschüsse für das Projekt
„Sauerland Waldroute“ werden nach einem spezi-
ellen Beitragsschlüssel von den beteiligten Kom-
munen und Kreisen getragen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Auslegung des Haushaltsplanes ist gem. § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der sinngemäß anzuwendenden Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich beanstandet oder
der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Arnsberg 27.03.2014

gez. Ursula Beckmann
Die Vorsitzende der Verbandsversammlung
